

6361/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6665/J - NR/1999, betreffend Verhaltenskodex Informationsdienste - Regelung im Telekommunikationsgesetz, die die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 16. Juli 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 11 sowie 17 und 18:

Die mit der vorliegenden Anfrage vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen eine inhaltliche Kontrolle von Mehrwertdiensten. Regelungen, die eine derartige Kontrolle bewirken, sind in den verschiedensten Bereichen der österreichischen Rechtsordnung bereits im Hinblick auf eine Vielzahl denkbarer Anwendungsbereiche erlassen worden und stehen in Kraft. So könnten z.B. die in der Anfrage aufgezählten Tatbestände des StGB durchaus auch bei der Erbringung von Mehrwertdiensten verwirklicht werden. Auch ist das Erbringen von Mehrwertdiensten nicht von den derzeit geltenden Regelungen zum Schutz von Konsumenten ausgenommen. Desgleichen sind Regelungen zum Schutz von Daten und Regelungen, die eine Verpflichtung zur Preisauszeichnung normieren, Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung. Die Entwicklung der Informationsgesellschaft macht es aber zweifellos erforderlich, das Bestehende an die neuen Erfordernisse anzupassen. Ich meine jedoch, dass diese Anpassung primär in den Materien erfolgen sollte, in denen bereits inhaltliche Vorgaben insbesondere für die Übermittlung von Informationen, Datenschutz und Konsumentenschutz bestehen.

Weiters ist festzuhalten, dass die Anbieter von Telekomdiensten derzeit Maßnahmen für eine Selbstregulierung im Zusammenhang mit der Erbringung von Mehrwertdiensten beraten. Wie bekannt wurde, sind diese Vorbereitungen bereits in einem sehr konkreten Stadium, sodass ich davon ausgehe, dass in nächster Zeit ein Verhaltenskodex als Selbstbindungsmaßnahme der betroffenen Branche vorliegen wird.

Darüberhinaus wird im Zuge der Erarbeitung einer Novelle zum TKG, die in meinem Haus zur Zeit vorbereitet wird, eingehend geprüft, inwieweit eine Möglichkeit geschaffen werden kann, den insbesondere in den Fragen 1 bis 11 angeschnittenen Anliegen Rechnung zu tragen falls eine wirksame Selbstregulierung der Wirtschaft nicht erfolgt. Zu diesem Zweck wird überlegt, das TKG durch eine Ermächtigung zur Vorschreibung von Konzessionsauflagen zu ergänzen. Dies würde es ermöglichen, - bei Bedarf allenfalls auch nachträglich - Auflagen in Konzessionen aufzunehmen, mit denen den sich bei der Erbringung von Telekomdiensten ergebenden spezifischen Gefahren wirksam begegnet werden kann. Wesentliches Merkmal dieses Ansatzes ist somit nicht die Normierung neuer materieller Schutzvorschriften, sondern die Sicherstellung deren faktischer Einhaltung, indem auch Netzbetreiber im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs zumutbare Maßnahmen ergreifen müssen, um die Einhaltung der bereits bestehenden Schutznormen sicherzustellen.

Zu Frage 12:

Zu dieser Frage ist festzuhalten, dass eine gesetzliche Vorschrift, welche die Telekom - Anbieter zur Einrichtung bestimmter Anrufsperrn verpflichtet, jedenfalls zum gegebenen Zeitpunkt nicht erforderlich ist, da insbesondere die Telekom Austria AG derartige Anrufsperrn in ihren Geschäftsbedingungen anbietet und dieses Angebot auch ausreichend ausdifferenziert erscheint.

Zu Frage 13:

Eine gesonderte Vertragsschließung als Voraussetzung zum Erreichen von Mehrwertdiensten würde die Erbringung innovativer Dienste äußerst einschränken. Die konkrete Ausgestaltung des Vertrages zwischen dem Erbringer des Mehrwertdienstes und dem Nutzer dieses Dienstes sollte daher nicht unter dem Gesichtspunkt des Telekommunikationsrechts geregelt werden.

Zu Frage 14:

Eine Beschränkung der Erreichbarkeit von Auslandsrufnummern wäre im Hinblick auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen (insbesondere auch des WTO - Abkommens) problematisch. Soweit die Umgehung der Beschränkungen für Mehrwertdienste durch Auslandsrufnummern erfolgt, handelt es sich dabei meist um ein wettbewerbsrechtliches Problem, da diese Umgehung nur durch in der Regel irreführende Werbung im Inland möglich wird. Diese irreführende Werbung ist aber mit den allgemeinen Mitteln des Wettbewerbsrechts, insbesondere auch durch andere Anbieter wie auch durch Institutionen zur Vertretung von Arbeitnehmer- und Konsumenteninteressen, zu bekämpfen.

Zu Frage 15:

Die Überwachung der Einhaltung von Konzessionsauflagen käme im Rahmen der Aufsicht über die Erbringung von Telekom - Diensten der Regulierungsbehörde zu.

Zu Frage 16:

Die Regelungen in den einzelnen EU - Mitgliedstaaten sind, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Traditionen der Selbstregulierung bzw. auch der Überwachung von allgemeinen Wettbewerbsverstößen durch Einrichtungen der Anbieter - oder auch Verbraucherseite, unterschiedlich. Generell kann aber festgestellt werden, dass es sich bei den Problemen im Zusammenhang mit Mehrwertdiensten um Querschnittsfragen handelt, die in einer Vielzahl von Detailbestimmungen auch in anderen Mitgliedstaaten der EU geregelt sind, in der Regel jedoch nicht durch spezielle Vorschriften des Telekommunikationsrechts.